Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 465
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 04. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2020)

zum Thema:
Alexej Nawalny – Was kostet er dem Berliner Steuerzahler? (Teil IV)

und **Antwort** vom 18. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25 465
vom 04. November 2020
über Alexej Nawalny – Was kostet er dem Berliner Steuerzahler? (Teil IV)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Aus der Beantwortung der Anfragen Drucksache Nr. Drucksache 18 / 25 045 und 18/25245 ergeben sich folgende weitere Fragen:

1. Wie teuer ist eine Behandlung in der Charite für jeden beliebigen Patienten bei dem Verdacht auf Vergiftung durch Kampfstoffe durchschnittlich insgesamt und durchschnittlich pro Tag. Wie setzen sich diese Kosten zusammen?

Zu 1.:
Die Frage ist aufgrund ihrer Pauschalität nicht einlassungsfähig. Je nach Art des Giftstoffes, dem eine Patientin oder ein Patient ausgesetzt wurde, können ganz unterschiedliche Krankheitsbilder mit unterschiedlichen diagnostischen und therapeutischen Interventionsnotwendigkeiten in Frage kommen, die eine große Bandbreite an Behandlungskosten verursachen.

2. Die Rechnung für die Behandlung von Herrn Nawalny wurde von einer „Person“ beglichen. Hat die Charite sichergestellt, dass es sich dabei um einen legalen Geldtransfer handelt, und nicht z.B. um sogenanntes „Schwarzgeld“? Falls ja, wie, falls nein, warum nicht?

Zu 2.:
Der erforderliche Umfang der Maßnahmen, der zur Wahrung der Sorgfaltspflichten notwendig ist, wird in den Fällen des Zahlungseinganges für erbrachte medizinische

Leistungen maßgeblich durch konkrete Verdachtsmomente des Einzelfalls bestimmt. Etwaige Hinweise auf Unregelmäßigkeiten lagen im hiesigen Fall der Charité nicht vor.

3. Warum schätzt der Senat die Behandlung des Herrn Nawalny als Notfall ein? Herr Nawalny war in Russland in einem Krankenhaus in ärztlicher Behandlung. Somit kann medizinisch kein Notfall vorgelegen haben, oder spricht der Senat den russischen Ärzten ihre medizinischen Kenntnisse und Fähigkeiten ab?

Zu 3.:
Bei Patientinnen und Patienten, die intensivmedizinisch behandelt werden, ist qua definitionem von einem Notfall auszugehen. Inwiefern das erstbehandelnde russische Krankenhaus über alle notwendigen intensivmedizinischen bzw. interdisziplinären Kompetenzen verfügt, die für die erfolgreiche Behandlung des Krankheitsbildes von Herrn Nawalny notwendig gewesen sind, ist dem Senat nicht bekannt.

4. Warum hat der Senat nicht darauf gedrängt, Herrn Nawalny innerhalb Russlands, z.B. in Moskau, in eine Spezialklinik verlegen zu lassen? Üblicherweise werden bei medizinischen Transporten die kürzesten Wege zum Wohle der Patienten genommen. Warum nicht in diesem Fall?

Zu 4.:
Der Berliner Senat hat keinen Einfluss auf die Krankenbehandlungswege in Russland.

5. Welche Kosten (außer den Kosten für die Polizei) sind im Fall Nawalny bisher aus Steuergeldern finanziert worden?

Zu 5.:
Der Berliner Senat hat keine weiteren Kosten aus Steuergeldern finanziert.

6. Warum dauert der Beginn der Zusammenarbeit mit den russischen Behörden so lange? Hat der Senat und die Berliner Justiz kein Interesse, den Fall Nawalny aufzuklären?

Zu 6.:
Wie bereits in den Antworten zu den Schriftlichen Anfrage Nr. 18/25045 und Nr. 18/25245 ausgeführt, werden die Herrn Nawalny betreffenden Rechtshilfeersuchen entsprechend Nr. 8 Abs. 1 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 den Vorgaben der Bundesregierung folgend und in enger Abstimmung mit dem Bund bearbeitet. Zurzeit dauert die Prüfung der Ersuchen durch die betroffenen Bundesbehörden noch an.
Der Senat hat das Ergebnis dieser Prüfung weiterhin abzuwarten.

7. Welchen ausländerrechtlichen Status hat Herr Nawalny derzeit?

Zu 7.:
Die angefragte Person verfügt weiterhin über ein Schengenvisum. Die Verlängerung des Aufenthaltstitels wurde beantragt und wird derzeit geprüft.

Berlin, den 18. November 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -